

**Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011
(Bundesrats-Drucksache 341/11 (Beschluss))
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens
für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu den Nummern 1 bis 8

Die Bundesregierung begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die anspruchsvollen Ziele der Bundesregierung für den Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien. Sie begrüßt ausdrücklich die umfassende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf durch den Bundesrat und stellt fest, dass die inhaltlichen Leitlinien, wie sie der Bundesrat in seinen Anmerkungen zum Gesetzentwurf insgesamt niedergelegt hat, von der Bundesregierung grundsätzlich geteilt werden. Zu den im Einzelnen angesprochenen Themen wird jeweils bei den konkreten Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Rahmenbedingungen z.B. für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land wesentlich nicht nur durch die Förderregelungen des EEG, sondern auch durch die Länder gestaltet werden, insbesondere durch die Ausweisung von geeigneten Flächen sowie durch angemessene Abstands- und Höhenregelungen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Die Bundesregierung rechnet damit, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung im Jahr 2020 38,6 Prozent betragen wird. Das Ausbauziel von 35 Prozent in § 1 Absatz 2 EEG ist daher ein Mindestziel, das möglichst bereits früher erreicht werden soll. Es wird daher empfohlen, in § 1 Absatz 2 EEG klarzustellen, dass das Ausbauziel „spätestens“

im Jahr 2020 erreicht werden soll; hierdurch wird stärker als bisher zum Ausdruck gebracht, dass im Jahr 2020 ein höherer Marktanteil als 35 Prozent erwartet und angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in Nummer 2 des Gesetzentwurfs in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 jeweils nach dem Wort „Prozent“ das Wort „spätestens“ einzufügen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Nummer 1 EEG), Nummer 16 (§ 19 EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 Nummer 1 EEG droht neue Auslegungsfragen in Bezug auf den Anlagenbegriff des EEG aufzuwerfen und damit neue Rechtsunsicherheit zu schaffen. Zudem ist bereits nach der bisher geltenden Rechtslage ausweislich der Begründung des EEG 2009 zur Bestimmung einer Anlage neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen abzustellen.

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 19 Absatz 1 EEG stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Ein eigener Anlagenbegriff für Biomasseanlagen oder ggf. speziell für Biogasanlagen ist nicht sinnvoll, da dies einer Zersplitterung des Anlagenbegriffs in eigene Anlagenbegriffe für sämtliche erneuerbare Energieträgerarten den Weg bahnen könnte. Im Übrigen wird für die Vermeidung des sogenannten Anlagen-„Splittings“ auf Nummer 10 verwiesen.

Weiterhin ist ein Wechsel von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, in das EEG 2012 nicht vorgesehen.

Dem Anliegen, die für die Fermenterheizung benötigte Prozesswärme in die Positivliste der Anlage 2 zum EEG (Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung) aufzunehmen, ist bereits überwiegend dadurch Rechnung getragen, dass die Wärme in Höhe von 25 Prozentpunkten des in KWK erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters auf die Mindestwärmenutzung nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 EEG angerechnet wird. Eine höhere Anrechnung wird abgelehnt, weil dies zu ineffizienten Heizungs- und Nutzungskonzepten führen würde.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 6 (§ 5 Absatz 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bestimmung zum Netzverknüpfungspunkt wurde zuletzt in der Novelle des EEG 2009 geändert. Diese Änderung hat erhebliche Rechtsunsicherheit verursacht, die gegenwärtig schrittweise durch die Rechtsprechung aufgelöst wird. Angesichts der bereits vorliegenden Urteile ist damit zu rechnen, dass die Frage kurzfristig höchstrichterlich entschieden wird. Eine erneute Rechtsänderung würde vor diesem Hintergrund zu neuer Rechtsunsicherheit für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber führen und könnte neue Gerichtsverfahren provozieren.

Gleichzeitig weist die Bundesregierung darauf hin, dass dem Netzbetreiber unabhängig von der Auslegung des § 5 Absatz 1 EEG nach § 5 Absatz 3 EEG das Recht zusteht, dem Anlagenbetreiber einen abweichenden Netzverknüpfungspunkt zuzuweisen. So kann er die gesamtwirtschaftlichen Kosten reduzieren, soweit er dies als erforderlich ansieht.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Trotz eines Trends zu größeren Anlagen machte der Leistungsanteil der Anlagen mit einer Leistung unter 30 Kilowatt im Jahr 2009 mehr als 40 Prozent der neu installierten Anlagen aus. Auch zukünftig ist mit einem starken Zubau in diesem Segment zu rechnen. Insofern müssen in Zukunft auch Anlagen aus diesem Leistungsbereich aus Gründen der Netzsicherheit steuerbar sein. Eine spätere Nachrüstung ist mit deutlich höheren Kosten verbunden als eine entsprechende technische Ausstattung der Anlagen unmittelbar bei ihrer Inbetriebnahme. Daneben kann durch eine Kappung der Einspeisespitzen der Netzausbaubedarf relevant reduziert werden. Um die Betreiber kleiner Anlagen finanziell nicht zu überfordern, wird von ihnen zu diesem Zeitpunkt nur eine der beiden zur Netzintegration sinnvollen Maßnahmen verlangt; zwischen diesen beiden Maßnahmen kann der Anlagenbetreiber frei wählen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Streichung der Worte „am Standort“ würde zu Unsicherheiten darüber führen, welches Gärrestlager die Vorgaben des § 6 Absatz 4 Nummer 1 - neu - erfüllen muss. Da diese Bestimmung nach § 17 Absatz 1 EEG - neu - eine Grundvoraussetzung für die Ein-

speisevergütung nach dem EEG darstellt, müssen die Voraussetzungen des § 6 EEG eine bestmögliche Rechtssicherheit und Überprüfbarkeit aufweisen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 1 EEG))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Länder, dass es bei der Regelung von KWK-Anlagen teilweise zu Problemen kommen kann, wenn weder ausreichende Wärmespeicher noch eine Ersatzwärmeversorgung vorhanden sind. Allerdings muss bei einer solchen Regelung berücksichtigt werden, dass auch für andere Anlagentypen Restriktionen bestehen, eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lösung angestrebt werden sollte und insgesamt die Gleichrangigkeit von erneuerbaren Energien und KWK nicht unterlaufen werden darf. Es handelt sich hier um eine komplexe Fragestellung, die unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Betroffenen geregelt werden muss. Deshalb hat die Bundesregierung in § 61 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe b EEG - neu - vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur zu den Kriterien der Reihenfolge der Abschaltung Festlegungen treffen kann. Eine solche Festlegung kann spezifischer auf die einzelnen Probleme reagieren als die vom Bundesrat vorgeschlagene generelle Regelung. Vor diesem Hintergrund stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 Absatz 2 Nummer 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Degression in Höhe von 2 Prozent ergibt sich aus der Empfehlung der wissenschaftlichen Berichte zum EEG-Erfahrungsbericht. Sie spiegelt die vorhandenen Kostensenkungspotenziale wider, die in den nächsten Jahren erschlossen werden können. Die Degression kann auch nicht direkt mit der Degression für andere nach dem EEG geförderte Gase verglichen werden, da sich die Degression bei Biomasse nur auf die Grundvergütung bezieht. Die Einsatzstoffvergütung wird ausdrücklich von der Degression ausgenommen. Dadurch ergibt sich je nach Zusammensetzung der Einsatzstoffe eine Gesamtdegression, die deutlich unter 2 Prozent liegt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 EEG))

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die vorgeschlagene geringere Degression aufgrund der Entwicklung der Anlagenpreise erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt dabei auch im Zusammenhang mit den Vorschlägen zu Nummer 30.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundvergütung bis 150 Kilowatt um 2,0 Cent würde zu einer Überförderung in diesem Leistungssegment führen. Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts haben ergeben, dass die vorgeschlagenen 14,3 Cent pro Kilowattstunde für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausreichend sind.

Zu Nummer 19 bis 22 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG))

Die Vorschläge werden zusammen beantwortet. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat grundsätzlich zu, dass die Vergütung für größere Biomasseanlagen weniger stark steigen sollte. Außerdem stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat zu, dass die Differenzierung zwischen verschiedenen Formen des Waldrestholzes aufgegeben werden sollte, so dass die praktisch schwer zu überprüfende Differenzierung zwischen Waldrestholz oberhalb und unterhalb der Derbholzgrenze aufgegeben wird. Eine durchgehende Vergütung von Strom aus Waldrestholz mit 6,0 Cent pro Kilowattstunde würde jedoch eine deutliche Überförderung bedeuten. Für Waldrestholz wird eine Vergütung mit 2,5 Cent pro Kilowattstunde in der Leistungsklasse von 500 Kilowatt bis 5 Megawatt für angemessen gehalten. Dies entspricht auch dem Vergütungsniveau der bisherigen Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c durch die folgenden Buchstaben a bis d zu ersetzen:

- „a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde,
- b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde,
- c) ab einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 4,5 Cent pro Kilowattstunde,

- d) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von den Buchstaben b bis d bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde,“.

Für die Folgeänderungen in der Biomasseverordnung wird die Bundesregierung einen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Im Übrigen weist die Bundesregierung mit Blick auf Nummer 20 der Stellungnahme des Bundesrates darauf hin, dass die Vergütungsstruktur für Biomasse insbesondere durch die weitgehende Abschaffung der bisherigen Boni-Regelungen – Streichung des sogenannten „Nawaro-Bonus“ einschließlich des sogenannten „Gülle-Bonus“ und des sogenannten „Landschaftspflege-Bonus“, Streichung des KWK-Bonus, Streichung des Technologie-Bonus für innovative Anlagentechnik und Streichung der Vergütungserhöhung für Emissionsminderungsmaßnahmen – bereits erheblich vereinfacht wurde. Durch die vielfältigen Einsatzstoffgruppen im Bereich der Biomasseverstromung und angesichts verschiedener Wechselwirkungen der energetischen Biomassenutzung zu anderen Regelungsbereichen (u.a. Abfallrecht, Naturschutzrecht, stoffliche Nutzungskonkurrenzen) ist eine noch stärkere Vereinfachung der Regelungen des EEG zur Stromerzeugung aus Biomasse nicht möglich.

Für dezentrale landwirtschaftlich ausgerichtete Biogasanlagen wird mit der Regelung des § 27b EEG - neu - eine besondere Vergütungsvorschrift geschaffen, die den Einsatz von Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben gezielt fördert.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 2 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütung der Einsatzstoffvergütungsklasse II bis 500 Kilowatt auf 9,0 Cent würde zu einer Überförderung in diesem Leistungssegment führen. Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts haben ergeben, dass die vorgeschlagenen 8,0 Cent pro Kilowattstunde in diesem Leistungssegment für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb mit Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungsklasse II bereits ausreichend sind. Die Novelle des EEG soll Überförderungen abbauen und zudem eine Vereinfachung der Regelungen für die Stromerzeugung aus Biomasse erreichen, wozu auch die Vermeidung fachlich nicht angezeigter Differenzierungen beiträgt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 3, 27a Absatz 2 und 27c Absatz 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Streichung der § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 würde die beabsichtigte verpflichtende Direktvermarktung für Strom aus ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommenen größeren Biogasanlagen wieder rückgängig machen. Die vorgesehene Pflicht größerer Biogasanlagen zur Direktvermarktung bildet jedoch ein wichtiges Element der mit der EEG-Novelle verfolgten verstärkten Marktintegration erneuerbarer Energien. In dem zweijährigen Übergangszeitraum von Anfang 2012 bis Ende 2013 besteht für die Branche die Möglichkeit, sich auf das zunächst optionale Direktvermarktungsverfahren einschließlich des Zusammenspiels mit der Flexibilitätsprämie einzustellen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 4 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Ziel der Novelle des EEG ist es, die Nutzung von Biomasse sowohl mit Blick auf die begrenzt verfügbaren und Nutzungskonkurrenzen ausgesetzten Biomassepotenziale als auch mit Blick auf den Klimaschutzbeitrag von Biomasseanlagen an ambitionierte Effizienzkriterien zu knüpfen. Auch Biogasanlagen unter 2 Megawatt Feuerungswärmeleistung, die einen wesentlichen Teil des Anlagenspektrums bilden, weisen bei entsprechend sinnvoller Standortwahl ein hohes Wärmenutzungspotenzial auf. Schon der bisherige KWK-Bonus richtete sich ohne Unterschied auch an kleine Biogasanlagen und ist auch von diesem Anlagensegment umfassend in Anspruch genommen worden. Mit den Einschränkungen (Anrechenbarkeit der Fermenterbeheizung zu 25 Prozent, Begrenzung der Wärmenutzungspflicht auf 25 Prozent bis zum Ende des zweiten Betriebsjahrs, Regelung für den Wegfall des Wärmeabnehmers ab dem 6. Betriebsjahr) sieht das Gesetz bereits zahlreiche Erleichterungen vor, von denen auch kleine Anlagen profitieren.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b, Satz 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Ziel der Novelle des EEG ist es, die Nutzung von Biomasse sowohl mit Blick auf die begrenzt verfügbaren und Nutzungskonkurrenzen ausgesetzten Biomassepotenziale als auch mit Blick auf den Klimaschutzbeitrag von Biomasseanlagen an ambitionierte Effizienzkriterien zu knüpfen. Eine verpflichtende Wärmenutzung in Höhe von 60 Prozent ist nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung zum EEG-Erfahrungsbericht von Neuanlagen bei entsprechend sinnvoller Standortwahl realistisch zu leisten. Zudem sehen die vorgesehenen Regelungen bereits verschiedene Erleichterungen für Anlagenbetreiber in Bezug auf die Wärmenutzungspflicht vor; es wird insofern auf Nummer 25 verwiesen. Auch besteht diese Pflicht nicht, wenn die Anlagen ihren Strom direkt vermarkten.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 5 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zwar ist dem Bundesrat darin zuzustimmen, dass bestimmte Regelungen z.B. zu Biodiversität und Fruchtfolgen in dem dafür geltenden Fachrecht geregelt werden können. Eine klare Fruchtfolge für verschiedene Fruchtarten ist im Fachrecht nicht geregelt. Der Fördermechanismus des EEG übt entscheidenden Einfluss auf die Anbauentwicklungen aus. Eine Förderung der Stromerzeugung über die EEG-Umlage ist nur zu rechtfertigen, wenn die mit der Förderung erzielten Effekte in ihrer Gesamtschau – das heißt, auch mit Blick auf natur- und gewässerschutzfachliche Gesichtspunkte – positiv zu bewerten sind. Eine Deckelung des Einsatzes bestimmter Substrate ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um den in einigen Regionen zu beobachtenden negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus der Energiepflanze Mais entgegenzuwirken.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27b Absatz 1 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der vorgesehenen Sonderregelung des § 27b EEG - neu - für kleine güllebetriebene Biogasanlagen wird diesen Anlagen bei Erfüllung einer hohen Gülleeinsatzmenge eine erhöhte Vergütung gewährt, um so gezielt kleine dezentrale landwirtschaftliche Betriebsanlagen zu fördern, die das vor Ort vorhandene Reststoffpotenzial ausschöpfen. Eine Ausweitung auf eine Bemessungsleistung 150 Kilowatt, zudem noch flankiert durch eine Umstellung von „installierter Leistung“ auf „Bemessungsleistung“ – womit eine Förderung noch größerer Anlagen auch über 150 Kilowatt installierter Leistung über den § 27b eröffnet würde – hätten

jedoch einen weiträumigen Transport der Gülle („Gülle-Tourismus“) und eine Überföderung dieser größeren Anlagenkategorien zur Folge, die das Ziel der EEG-Novelle konterkarieren würde, Überföderungen abzubauen.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27b Absatz 1 Nummer 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a - neu - EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Um die Effizienzpotenziale beim Ausbau der Windenergie an Land zu erschließen und gleichzeitig Überföderungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, nicht die Grundvergütung zu erhöhen, sondern den Systemdienstleistungs-Bonus in Höhe von 0,27 Cent pro Kilowattstunde bis Ende 2014 fortzuführen. Hierdurch wird den Anliegen des Bundesrates maßgeblich Rechnung getragen.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 30 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, hält aber eine Beschränkung auf maximal das Zehnfache der ersetzten Leistung nicht für zielführend. Dies stellt unnötige administrative Hürden bei der Erschließung der Repowering-Potenziale dar. Daher wird folgende Formulierung für § 30 Absatz 1 vorgeschlagen:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und

4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

Zu Nummer 32 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die bestehenden kostengünstigen Potenziale für Solaranlagen auf Konversionsflächen genutzt werden sollen. Dennoch stimmt sie dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Ausschluss der Vergütung für Anlagen in Nationalparks und Naturschutzgebieten soll bereits frühzeitig potenziellen Investoren das Signal geben, dass diese Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht für die Errichtung von Freiflächenanlagen geeignet sind. Das verbleibende Flächenpotenzial ist mit schätzungsweise mehr als 230.000 Hektar für einen deutlichen Ausbau von Freiflächenanlagen mehr als ausreichend. Bislang wurden nur 7.800 Hektar für Solarparks genutzt. Auf dieser Fläche wurden 2.400 Megawatt Leistung installiert. Auch strebt die Bundesregierung an, den Ausbau der solaren Strahlungsenergie auf den Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW jährlich installierter Leistung zurückzuführen.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 32 Absatz 2 Nummer 3 - neu -EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Nutzung von Grünlandflächen ist abzulehnen, da eine solche Nutzung potenziell neue Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz schaffen könne. Zu den Grünlandflächen zählen z.B. Magerrasen, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen. Hier sollte eine Vergütung nicht gewährt werden. Die ertragsschwachen Ackerflächen haben oft eine besondere Bedeutung für die Biodiversität in der Agrarlandschaft, so dass hier ebenfalls Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz entstehen können. Auch strebt die Bundesregierung an, den Ausbau der solaren Strahlungsenergie auf den Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW jährlich installierter Leistung zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse für Freiflächen nicht sinnvoll.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 33 Absatz 2 EEG))

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die vorgeschlagene Fortführung der bestehenden Regelung zum Eigenverbrauch für Strom aus Fotovoltaikanlagen erforderlich ist. Berücksichtigen wird sie hierbei auch die Erfahrungen zur netzentlastenden Wirkung des Eigenverbrauchs, die zu erwartenden Einnahmeausfälle für Bund, Länder und Kommunen sowie die Netznutzer und die zu erwartende Netzparität dieses Stroms.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 33 Absatz 4 - neu - und 5 - neu - EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Werden durch fassadenintegrierte Fotovoltaik Elemente hochwertige Fassadenmaterialien wie Glas oder Stein ersetzt, ist die Fotovoltaikfassade heute bereits mit den bestehenden Vergütungen wettbewerbsfähig. Ein zusätzlicher Bonus würde Mitnahmeeffekt bewirken und somit die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher unnötig belasten.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 35 Absatz 2 und 3 EEG))

Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Netz-Plattform prüfen, ob und inwieweit der Ansatz der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV weiterhin zielführend ist oder ob hierbei gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht. Bei dieser Prüfung wird berücksichtigt, wie sich die vermiedenen Netzentgelte auf die Finanzierung dezentraler Einspeiser (Erneuerbare-Energien-Anlagen und fossile KWK-Anlagen) auswirken. Die Bundesregierung wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Prüfung die geeigneten Schritte veranlassen. Dem Vorschlag des Bundesrates, der insofern nur einen singulären Einzelaspekt der vermiedenen Netzentgelte vorgezogen und losgelöst von dem Gesamtansatz thematisiert, wird vor diesem Hintergrund nicht zugestimmt.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 37 Absatz 2 Satz 4 - neu - EEG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Berücksichtigen wird sie hierbei Gleichbehandlungsgesichtspunkte, weil auch die Abnehmer von Strom besonderer Qualität dieselbe Verpflichtung trifft, zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen, wie jeden anderen Stromverbraucher, sowie die Vermeidung von Missbrauch und die Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 37 Absatz 3 EEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag. Berücksichtigt werden dabei der Vertrauensschutz für bisher von der Umlage befreite Unternehmen, Gleichbehandlungsgesichtspunkte, Vermeidung von Missbrauch und Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

Zu Nummer 39 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 39 Absatz 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Zugestimmt wird dem Anliegen des Bundesrates, die Inanspruchnahme des sogenannten Grünstromprivilegs zu erleichtern, denn die Stellungnahme des Bundesrates zeigt, dass dieses Privileg durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einschränkungen ökonomisch keinen starken Anreiz für die Inanspruchnahme mehr geboten hätte. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, zum einen die Portfoliovorgabe für den Anteil fluktuierender Energieträger von 30 Prozent auf 20 Prozent abzusenken; zum anderen sollen diese Portfoliovorgaben nicht mehr in jedem Kalendermonat eingehalten werden, sondern nur im Jahresdurchschnitt sowie im Durchschnitt von jeweils neun Kalendermonaten eines Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass einzelne besonders ertragsschwache Monate z.B. mit einer unvorhergesehen niedrigen Windeinspeisung die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nicht unmöglich machen; drei „Ausreißer-Monate“ sind daher in einem Kalenderjahr möglich. Außerdem sollte die Bilanzkreisregelung nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfs gestrichen werden, weil sie gegenüber der allgemeinen Bilanzkreis-Bestimmung des

§ 33c Absatz 2 Nummer 4 keinen hinreichenden Mehrwert bietet. Das durch den ursprünglichen Vorschlag angestrebte Ziel, Missbrauch effektiv zu verhindern, kann wirksamer und unbürokratischer dadurch erzielt werden, dass die EEG-Eigenschaft des Stroms nicht vom Erzeugungslastgang einer EEG-Anlage, bezogen auf das 15 Minuten-Intervall, getrennt und zu einem anderen Zeitpunkt verwendet wird, auch nicht im Großhandel.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

a) § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „jedem Monat dieses Kalenderjahrs“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens neun Monaten dieses Kalenderjahrs“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

dd) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gelieferter Strom im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und b gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes nur dann als erneuerbare Energien ausgewiesen wird, wenn die Eigenschaft des Stroms als erneuerbare Energie nicht getrennt von dem Strom, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall, verwendet worden ist.“

b) § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,

2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,

3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Absatz 4 übermittelt haben und

4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.“

Zu Nummer 40 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c - neu - EEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf die getroffenen Regelungen im Atomgesetz nicht erforderlich.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 1 und 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die von der Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf vorgelegten Änderungen der besonderen Ausgleichsregelung führen zu einer deutlichen Entlastung des Mittelstandes. Die vom Bundesrat darüber hinausgehenden Entlastungsvorschläge begünstigen nicht den Mittelstand, sondern laufen darauf hinaus, unabhängig von der Wettbewerbs- oder Stromintensität für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Begrenzung der EEG-Umlage durchzuführen. Eine entsprechende Änderung würde zu unabsehbaren Mehrbelastungen aller nicht von der besonderen Ausgleichsregelung Begünstigten führen. Die Kosten können derzeit nicht im Einzelnen abgeschätzt werden. Erste grobe Berechnungen deuten aber darauf hin, dass die EEG-Umlage allein durch die Annahme dieses Vorschlags um ca. 1 Cent pro Kilowattstunde steigen würde.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Entwurf der Bundesregierung verschärft die bisherige Vollzugspraxis nicht. Dort, wo ein historisch gewachsenes Betriebsgelände z.B. nur durch eine neue Straße getrennt wird, wird der Status der Abnahmestelle auch künftig nicht gefährdet. Die Präzisierung in der EEG-Novelle soll vielmehr der Rechtsklarheit und Missbrauchsvermeidung dienen. Mit Absenkung der Eingangsschwelle von 10 Gigawattstunden auf 1 Gigawattstunde Stromverbrauch jährlich werden eventuelle Probleme zudem deutlich entschärft, da regelmäßig die Möglichkeit, einen Antrag im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelungen zu stellen, auch dann nicht wegfallen wird, wenn zwei Unternehmensstandorte, die z.B. Beispiel durch Wohngebiete räumlich voneinander getrennt liegen, nicht zusammen betrachtet werden können.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 5 Satz 2 und 3 EEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 EEG))

Die Bundesregierung wird dieser Prüfbitte nachkommen.

Zu Nummer 45 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64a und § 64b EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei den Verordnungen zum EEG zeichnen die verfassungsrechtlich vorgegebenen Mitwirkungsrechte nach. Eine Ausweitung ist auch nicht sachgerecht, weil durch die Verordnungsermächtigungen insbesondere auf Fehlentwicklungen kurzfristig reagiert werden soll und daher sichergestellt sein muss, dass die Bundesregierung sehr schnell von den Ermächtigungen Gebrauch machen kann.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64b Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Bereits die Verordnungsermächtigung im geltenden EEG ermöglicht die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für feste, flüssige und gasförmige Biomasse (§ 64 Absatz 2 EEG 2011). Eine solche Einführung von Nachhaltigkeitsanforderungen auch für feste und gasförmige Biomasse in der Zukunft ist wichtig und naturschutzfachlich sinnvoll. Die Bundesregierung setzt sich daher auf europäischer Ebene dafür ein, die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG auf alle Bioenergieträger auszudehnen. Ungeachtet dessen stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat zu, dass die Erfahrungen mit der Zertifizierung auf Grund der bestehenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung beobachtet und ausgewertet werden müssen, ehe eine entsprechende Novellierung der Verordnung erfolgt.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64b Nummer 1 EEG))

Im Rahmen der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sind diverse Grünlandtypen definiert, die nur durch eine naturschutzfachlich optimierte Nutzung im Sinne der FFH-Richtlinie (Mahd) ausreichend erhalten und geschützt werden können. Der bei einer solchen optimierten Nutzung anfallende Grünschnitt ist als Landschaftspflegematerial bei der Erzeu-

gung von Bioenergie zu berücksichtigen. Soweit der Bundesrat befürchtet, dass eine solche Vergütung durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgeschlossen sein könnte bzw. künftig ausgeschlossen wird, trifft dies nicht zu. Die Richtlinie 2009/28/EG erlaubt für die dort geregelten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe den Einsatz solchen Grünchnitts in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii (Nachweis der Erforderlichkeit der Ernte zur Erhaltung des Grünlandstatus). Auch innerhalb von Schutzgebieten ist die Verwendung als Einsatzstoff zulässig aufgrund der Formulierung in Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf aufgrund des Vorschlags des Bundesrates.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64f Nummer 2 bis 6 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um insbesondere auf Fehlentwicklungen kurzfristig reagieren zu können; dies kann nur durch entsprechende Ermächtigungen sichergestellt werden. Zudem bedürfen diese Verordnungen der Zustimmung des Bundestages, so dass die Legislative eingebunden ist. Angesichts der Detailliertheit der Verordnungsermächtigungen werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 Absatz 1 Nummer 12 EEG - neu -))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass diese Übergangsbestimmung auf zwei Jahre zu befristen ist, da sich der Markt in dieser Übergangszeit auf die neue Rechtslage einstellen kann.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 Absatz 2 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 EEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 Absatz 6 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da Biogasanlagen deutlich kürzere Planungszeiträume als die von § 66 Absatz 6 EEG erfassten Anlagen aufweisen. Die Tatsache, dass in der EEG-Novelle zum 1. Januar 2012 Vergütungskürzungen auch für Biogasanlagen zu erwarten sein würden, war bereits mit Vorstellung des Energiekonzeptes der Bundesregierung im September 2010 und damit bereits mehr als 15 Monate vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des novellierten EEG zum 1. Januar 2012 bekannt.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 1 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verdopplung der Vergütungsschwellen für den Gasaufbereitungs-Bonus gegenüber dem bisherigen Technologie-Bonus für Gasaufbereitung ist aus Sicht der Bundesregierung fachlich sinnvoll, um das bedeutende Potenzial von Biogaseinspeiseanlagen im mittleren Leistungsbe- reich zu erschließen, und beruht auf entsprechenden wissenschaftlichen Empfehlungen. Der technische Aufwand für die Biogasaufbereitung und den Erdgasnetzanschluss ist hoch und zum erheblichen Teil unabhängig von der Kapazität. Die durchschnittliche Größe über alle gebauten bzw. in Bau befindlichen Biogaseinspeiseanlagen beträgt 700 Normkubikmeter pro Stunde. Die Anhebung der Größenklassen beim Gasaufbereitungs-Bonus reagiert auf die öko- nomischen Gegebenheiten in angemessener Weise und erschließt kosteneffizient zusätzliche Biomethanpotenziale. Darüber hinaus werden kleine Biogasaufbereitungsanlagen bis 350 Normkubikmeter pro Stunde Aufbereitungskapazität bereits über das Marktanreizprogramm zusätzlich gefördert.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppel- buchstabe bb EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erhöhung des anrechenbaren Wärmeeinsatzes auf 1,2 Kilowattstunden je Kilogramm Holz wird abgelehnt, da eine weitergehende Trocknung von energetisch genutztem Holz zu sehr hohen Staubbelastungen und dadurch zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führt. Die Bundesregierung folgt mit der Anrechenbarkeit von höchstens 0,9 Kilowattstunden je Kilogramm Holz wissenschaftlichen Empfehlungen.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe e EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 56 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe g EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Nutzung von BHKW-Abwärme in Gasaufbereitungsverfahren und deren Anerkennung in der Positivliste setzt regelmäßig voraus, dass die in der Anlage erzeugte Biogasmenge zu gleichen Teilen auf die Gasaufbereitungsanlage und auf das BHKW aufgeteilt wird. Die Kosten der Biogasaufbereitung und des Netzanschlusses sind hoch und nur zum Teil abhängig von der Einspeiseleistung, insbesondere die Netzanschlusskosten steigen bei Aufbereitungskapazitäten unter 350 Normkubikmetern aufbereitetem Biogas pro Stunde sehr stark an, was insoweit zu volkswirtschaftlich wenig sinnvollen Anlagenkonzepten führt: Der Biogaseinspeiser reduziert seine Aufbereitungskosten zu Lasten des Netzbetreibers, der sehr hohe Netzanschlusskosten zu tragen hat. Diese hohen Netzanschlusskosten werden auf alle Gaskunden gewälzt und benachteiligen diese unangemessen. Aus diesem Grund soll eine Wärmenutzung für Gasaufbereitungsanlagen mit einer Nennleistung von unter 350 Normkubikmetern nicht zusätzlich gefördert werden. Zudem konterkariert eine Wärmebereitstellung mittels BHKW die Emissionsminderungsanforderungen an die Gasaufbereitungsanlage von höchstens 0,2 Prozent Methanverlust, da BHKW üblicherweise Methanemissionen zwischen 1 und 3 Prozent aufweisen.

Zu Nummer 57 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe h EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 58 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe i EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Nummer 59 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe j - neu -EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 60 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt folgende Formulierung in Nummer 3 der Anlage 2 vor:

- „j) die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Stromerzeugung, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.“

Zu Nummer 61 (Artikel 1 allgemein (Änderung des EEG))

Die Bundesregierung wird dieser Prüfbitte im Rahmen der verfügbaren Forschungsmittel nachkommen.

Zu Nummer 62 (Artikel 5 Nummer 5 (Anlage 3 Nummer 3, 7 zur Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Kleegras und Luzernegras sind ökologisch wünschenswerte Einsatzstoffe, deren Nutzung aus diesem Grund gezielt angereizt werden soll und für deren wirtschaftliche Erschließung die wissenschaftliche Begleitforschung zum EEG-Erfahrungsbericht eine Vergütung mit 8 Cent pro Kilowattstunde empfohlen hat.

Zu Nummer 63 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 Nummer 4 Spalte 2 zur Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Formulierung geht aus naturschutzfachlicher Sicht zu weit, da durch die Formulierung zahlreiche verschiedene Grünlandtypen jenseits der vom Bundesrat in der Begründung genannten Typen umfasst wären, für die eine Erweiterung auf drei- oder mehrschürigen Grünschnitt zu einer weitgehenden Zerstörung des Lebensraumtyps führen würde. Selbst die Dreischürigkeit der vom Bundesrat genannten zwei Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unkritisch und wird daher abgelehnt.

Zu Nummer 64 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 Nummer 12 Spalte 2 zur Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 65 (Artikel 5 (Anlage 3 Nummer 18 und 19 der Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die ausdrückliche Ausnahme von Garten- und Parkabfällen in den Nummern 18 und 19 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung ist erforderlich, weil für diese holzigen Einsatzstoffe bereits eine Nutzungskonkurrenz in der Kompostierungswirtschaft besteht, die diese Materialien als Strukturmaterial benötigt. Aus diesem Grund wird die energetische Nutzung holziger Garten- und Parkabfälle durch § 27a EEG - neu - gesondert vergütet.

Zu Nummer 66 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 der Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Sorge eines Verdrängungswettbewerbs zu Lasten von Schaf- und Ziegenhaltern in Deutschland ist aus Sicht der Bundesregierung weitgehend unbegründet. Durch die vorgeschlagene Novelle soll die Definition des Begriffs Landschaftspflegematerial deutlich eingeschränkt werden, so dass im Endeffekt weniger Flächen von der Förderung für das Landschaftspflegematerial profitieren können als bisher. Dies hat einerseits zur Folge, dass auf den dann nicht mehr einbezogenen Flächen die Konkurrenz zwischen den Schafbetrieben und der energetischen Nutzung reduziert wird. Im Fall der anderen Flächen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen sollen, ist zu erwarten, dass eine Schafbeweidung in der Regel nicht oder nur aus nachvollziehbaren naturschutzfachlichen Gründen in eine Mahdbewirtschaftung umgewidmet wird. Aus Sicht der Bundesregierung ist ferner festzuhalten, dass die konkretisierte Definition von Landschaftspflegematerial (einschließlich Landschaftspflegegras) Deichflächen als Landschaftspflegematerial ausschließen, da Deichflächen vorrangig dem Küsten- und Hochwasserschutz und nicht dem Naturschutz dienen, so dass hier kein Verdrängungswettbewerb aufgrund der Vergütungsstruktur für Landschaftspflegematerial entstehen kann.

Zu Nummer 67 (Artikel 5 (Änderung der Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Biomasseverordnung wird auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung im EEG erlassen und dient ausweislich der Verordnungsermächtigung dazu, im Anwendungsbereich des § 27 EEG zu regeln, welche Stoffe in diesem Rahmen als Biomasse gelten. Eine Berücksichtigung von Einsatzstoffinteressen anderer Bioenergiesektoren wie dem Biokraftstoffbereich kann bereits aufgrund der auf das EEG beschränkten Ermächtigungsgrundlage für die Biomasseverordnung nicht erfolgen, sofern sie sich nicht mit Regelungszielen in Bezug auf § 27 EEG decken.

Zu Nummer 68 (Artikel 7 (Änderung des EEWärmeG))

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept angekündigt, eine haushaltsunabhängige Förderung durch ein Anreizsystem für erneuerbare Wärme innerhalb des Marktes zu prüfen. Diese Prüfung wird derzeit durchgeführt. Über die Ergebnisse wird die Bundesregierung im Rahmen des Erfahrungsberichts zum EEWärmeG berichten, den sie nach § 18 EEWärmeG bis Ende 2011 vorlegt.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie darüber hinaus prüft, die Förderung für Energieeffizienzmaßnahmen im Wärmebereich mittelfristig ab 2015 auf eine marktbasierende und haushaltsunabhängige Lösung umzustellen.

